

Reglement über Erwerb, Veräusserung und Bewirtschaftung der Güter

Der Bürgerrat der Ortsgemeinde Straubenzell erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 4 der Gemeindeordnung vom 28. März 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften	Art. 1 Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 28. März 2011 geregelt.
Kompetenzen und Verantwortung des Bürgerrates	Art. 2 Der Bürgerrat ist im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung.
Leistungen der Ortsgemeinde	Art. 3 Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Die Ortsgemeinde erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.
Verzeichnisse	Art. 4 Über das sich im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Grundeigentum werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.

II. Grundstücke und Bauten

Nutzung	Art. 5 Bauland wird in der Regel im Baurecht an gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Institutionen abgegeben.
Verträge	Art. 6 Baurechte werden im Grundbuch eingetragen. Die Baurechtsdauer beträgt max. 99 Jahre. Die Erschliessung des Grundstückes inkl. deren Finanzierung wird im Baurechtsvertrag geregelt.
Neuparzellierungen	Art. 7 Bebauungsfähige Parzellen werden bedürfnisgerecht neu parzelliert, bzw. abgetauscht.
Eigene Objekte/ Wohnungen	Art. 8 Eigene Objekte/Wohnungen werden nach sozial-verträglichen Grundsätzen vermietet.

III. Pacht

Landwirtschaft	Art. 9 Der Landwirtschaftsbetrieb wird aufgrund eines schriftlichen Pachtvertrages an einen Selbstbewirtschafter verpachtet. Unterpacht ist nicht gestattet. Grundlage für das Pachtverhältnis bildet das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.
Schrebergärten	Art. 10 Schrebergärten werden zu günstigen Bedingungen an Familiengärtnervereine verpachtet. Die Unterpachten erfolgen an die Vereinsmitglieder.

IV. Wald

Bewirtschaftung	Art. 11 Die Bewirtschaftung hat im Rahmen der Waldgesetzgebung sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Die waldbaulichen Grundsätze mit dem Ziel einer nachhaltigen Substanzerhaltung sind einzuhalten.
Naherholung	Art. 12 Der Wald steht der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zur Verfügung.

Erwerb **Art. 13**
Zum Kauf angebotener Wald kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erworben werden.

Arrondierung **Art. 14**
Aus wirtschaftlichen und nutzungsbedingten Gründen werden Wälder soweit als möglich in der Gegend um St. Gallen arrondiert. Zu diesem Zweck werden entsprechende Verkäufe und Käufe abgewickelt.
Finanzielle Überschüsse werden soweit als zweckmässig für neue Anschaffungen zurückgestellt.

V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn **Art. 15**
Das Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Straubenzell erlassen am: 08.06.2011

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

Peter Schambeck

Rita Dätwyler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15.08.2011 bis 14.09.2011.